

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 792

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 792, Rn. X

BGH 5 StR 284/18 - Beschluss vom 3. Juli 2018 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 6. Dezember 2017 werden als unbegründet verworfen, diejenige der Angeklagten P. mit der Maßgabe, dass aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von lediglich 900,- Euro gesamtschuldnerisch mit dem Angeklagten Pr. angeordnet wird.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.